

Bezahlte Hofarbeit statt Ferienjob

Zusammenleben / Autorin Sandra Steffen-Odermatt erzählt, wie sie die Bezahlung ihrer Kinder für die Mitarbeit auf dem Hof regelt.

SCHÜPFHEIM In der ersten Oberstufe äusserte unser Sohn den Wunsch, sein erstes eigenes Geld mit einem Sommerjob in der Badi zu verdienen. Wir waren nicht begeistert, gibt es auf dem Hof doch stets genügend Arbeit. Die Einsätze im Schwimmbad wären natürlich vorwiegend bei gutem Wetter gewesen, dann, wenn auf dem Hof ohnehin alles drunter und drüber geht.

Lohn für die Mitarbeit

Ohne Alternative wollten wir unserem Sohn den Job jedoch nicht verbieten. Also beschlossen wir, unseren Kindern ab dem 13. Geburtstag, nebst dem Sackgeld, für geleistete Arbeiten auf dem Bauernhof aus der Betriebskasse einen Lohn zu bezahlen. Für die Kinder war es zuerst ungewohnt, ja fast unangenehm, für ihre Mitarbeit entschädigt zu werden.

Die Mithilfe gemäss Ämtliplan erwarten wir weiterhin von unseren Kindern. Sie ist notwendig



Bei Autorin Sandra Steffen-Odermatt gibt es für Arbeiten wie das Melken einen Lohn. Die Ämtli im Haushalt gehören zur Organisation des Familienlebens und werden von allen weiterhin unentgeltlich erledigt.

(Bild Sandra Steffen-Odermatt)

Schutz für Jugendliche

Für die Beschäftigung von Jugendlichen gilt als Grundlage das Arbeitsgesetz. Generell ist eine Beschäftigung erst ab 15 Jahren erlaubt. Ab dem 13. Altersjahr dürfen jedoch leichte Arbeiten ausgeführt werden. Für Ferienjobs gibt es keine gesetzlich festgelegten Mindestlöhne, die maximale Anzahl Arbeitsstunden pro Woche ist jedoch genau geregelt. sso

Mehr Informationen unter: www.beratungsdienste.ch ► Stichwort Ferienjob eingeben

fürs Funktionieren des gemeinsamen Familienlebens. In einem Rapport erfasst werden hingegen die Tätigkeiten, die aus Zeitgründen an Dritte vergeben werden müssen und auch die Übernahme von Arbeiten, die uns Eltern mehr Freizeit erlaubt. So können wir mit gutem Gewissen auch mal einen freien Tag geniessen. Bei der Höhe des Stundenlohns orientieren wir uns an den Empfehlungen der Budgetberatung Schweiz: je nach Alter - von neun Franken für 13-Jährige bis 20 Franken für 20-Jährige.

Budget für Lernende

Mit dem Lehrebeginn des ältesten Kindes werden die Finanzen erneut ein Thema. In jeder Familie wird individuell gehandhabt, ob die Jugendlichen vom Lehrlingslohn alles behalten dürfen,

ob ein Teil der bisher durch die Eltern getragenen Kosten übernommen oder gar ein Kostgeld abgegeben werden muss. Gerade bei mehreren Kindern ist es wichtig, von Anfang an Regeln zu vereinbaren. Berücksichtigt werden sollte zudem die Höhe des Lohnes. Gut finanzierbar aus dem Lehrlingslohn sind Kleider, Handy, Ferien, Coiffeur, Geschenke und Freizeitaktivitäten.

Sorgen diese Ausgaben beim Nachwuchs im ersten Moment allenfalls für leichte Entrüstung, hilft das gemeinsame Aufstellen eines Budgets. Die Jugendlichen lernen so, verantwortungsvoll mit ihrem Lohn umzugehen.

Lernende dürfen während ihren Ferien übrigens keine Nebenjobs annehmen, eine stundenweise bezahlte Mitarbeit auf dem Bauernhof ist jedoch er-

laubt, solange die Ausbildung deswegen nicht vernachlässigt wird.

Kinder werden flügge

Spätestens, wenn die Kinder nach der Lehre mit vollem Arbeitsverdienst weiter zu Hause wohnen wollen, stellt sich die Frage nach einem Kostgeld nach dem Motto «Hotel Mama ist kein Gratis-Service». Manchmal wird auf Bauernhöfen kein solches verlangt und es werden gar weitere Rechnungen wie Krankenkasse, Autoversicherungen oder Zahnarzt bezahlt, da die jungen Leute in ihrer Freizeit auf dem Betrieb mithelfen.

Sinnvoller wäre es jedoch, ein Kostgeld zu verlangen und im Gegenzug für die Mitarbeit einen Lohn zu zahlen. So wird die Arbeit im bäuerlichen Haushalt

wertgeschätzt, gleichzeitig jedoch das gesetzliche Anrecht auf einen Lohn erfüllt, das nach der Volljährigkeit für die Mitarbeit auf dem Bauernhof zusteht. Wird kein solcher bezahlt, sammelt sich der sogenannte Lidlohn (Art. 334 ZGB) an, dessen Abrechnung später oft zu Streitereien führt, ganz abgesehen von happigen Steuer- und AHV-Nachzahlungen.

Um Streitereien bezüglich Ungleichbehandlung unter Geschwistern vorzubeugen, empfiehlt es sich auf jeden Fall, alle Vereinbarungen schriftlich festzuhalten.

Sandra Steffen-Odermatt
www.landfrauen.ch

Mehr Informationen unter: www.budgetberatung.ch

Lohnausweis und AHV-Pflicht

Ab dem 18. Geburtstag müssen Lehrlinge oder Studierende eine Steuererklärung ausfüllen. Entsprechend muss ihnen ab dann vom Betrieb ein Lohnausweis ausgestellt werden.

Die AHV-Pflicht beginnt ab 1. Januar nach dem 17. Geburtstag. Mitarbeitende Familienmitglieder zahlen bis zum 31. Dezember des Jahres ihres 20. Geburtstags nur auf dem Barlohn Beiträge, danach auch auf dem Naturallohn (z. B. Verpflegung und Unterkunft). sso

Mehr Informationen unter: www.ahv-iv.ch ► Merkblatt 2.01

Richtlinien für Löhne

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) empfiehlt, Löhne an familieneigene Mitarbeitende laufend abzurechnen. Sei dies mit effektiven Lohnzahlungen oder zumindest mit Lohngutschriften. Agriexpert stellt dazu das kostenpflichtige Formular «Lohngutschrift» zur Verfügung.

Der SBLV empfiehlt, sich an der Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft zu orientieren. sso

Mehr Informationen unter: www.landfrauen.ch ► Service ► Lohnrichtlinien www.agriexpert.ch